

Die Sitzung findet im **Gemeindehaus Strohkirchen** statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung der Anwesenden und Feststellen der Beschlussfähigkeit, Bestätigung, Änderung/Erweiterung der Tagesordnung, Billigung der Sitzungsniederschrift vom 06.06.2007
2. Informationen der Bürgermeisterin
3. Einwohnerfragestunde
4. Bauangelegenheiten

Nicht öffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

gez. *Romanowski*

Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Strohkirchen

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Strohkirchen vom 11.07.2007

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06. Juni 2007 sowie nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Strohkirchen vom 12.01.2000, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26.11.2004, sowie die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29.11.2004, sowie die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.07.2006 werden wie folgt geändert:

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

(1) Die Gemeinde führt ein Wappen, ein Dienstsiegel und eine Flagge.

(2) Das Wappen zeigt: Geteilt durch einen erniedrigten, wellenförmigen goldenen Leistenstab; oben in Rot eine goldene Giebelseite eines niedersächsischen Bauernhauses mit schwarzem Fachwerk und schwarzen Giebelbrettern mit abgewendeten Pferdeköpfen, unten grün ein unterhalb, achtspeichiges, achtschauliges goldenes Mühlrad.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit Ihrem Wappen und der Unterschrift: „GEMEINDE STROHKIRCHEN LANDKREIS LUDWIGSLUST“

(4) Die Flagge zeigt: Die Flagge der Gemeinde Strohkirchen ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs gestreift von grün, gelb und grün. Die grünen Streifen nehmen jeweils 7/30, der mittlere gelbe Streifen 16/30 der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs einnimmt. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Strohkirchen, 11.07.2007

gez. *Romanowski*

Bürgermeisterin

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Toddin

Beschluss der Gemeinde Toddin zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 2

Erweiterung Gewerbegebiet „Schmitz Cargobull“ gemäß § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom Bebauungsplan Nr. 2 Erweiterung Gewerbegebiet „Schmitz Cargobull“ in der Fassung vom Juli 2007 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 18.08.07 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange im Bauamt des Amtes Hagenow-Land, Zimmer ... während der Dienststunden (montags bis freitags, 9 - 16 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Toddin, den 07.08.07

gez. *Rick*

Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Hagenow-Land

Jahresrechnung 2006 des Amtes Hagenow-Land und Erteilung der Entlastung

Nach § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land M-V in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08. Juni 2004 hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 25.06.2007 die Jahresrechnung des Amtes Hagenow-Land für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen und dem Amtsvorsteher die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2006 schließt wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt

Summe bereinigter Soll-Einnahmen	1.388.769,96 EUR
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	1.388.769,96 EUR

Vermögenshaushalt

Summe bereinigter Soll-Einnahmen	138.226,06 EUR
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	138.226,06 EUR

Gesamthaushalt

Summe bereinigter Soll-Einnahmen	1.526.996,02 EUR
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	1.526.996,02 EUR

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2006 und die Entlastung von der Jahresrechnung 2006 nach § 61 Abs. 4 KV M-V wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Jahresrechnung 2006 und die Erläuterungen liegen während der Öffnungszeiten im Amt Hagenow-Land, Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow, Zimmer 15, 4 Wochen nach der Bekanntmachung für jeden Bürger zur Einsichtnahme aus.

Hagenow, 27. Juli 2007

gez. *Ritzmann*

Amtsvorsteher